

## Rücktritte von Prüfungen – Verfahren und Formalien

Sehr geehrte Studierende,

wenn Sie nicht zu Prüfungen erscheinen, wird dies als Prüfungsrücktritt gewertet; ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Wenn Sie jedoch eine Prüfung antreten und diese krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigen Grund abbrechen, ist ein Antrag auf Prüfungsrücktritt an das Prüfungsamt erforderlich, damit der Abbruch der Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet wird. Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Informationen zusammengestellt:

- Wenn Sie eine Prüfung krankheitsbedingt oder aus sonstigem triftigem Grund abbrechen, ist die\*der Prüfende bzw. die aufsichtsführende Person zu informieren. Stellen Sie sicher, dass die\*der Prüfende bzw. die aufsichtsführende Person zur Kenntnis nimmt, dass Sie die Prüfung abbrechen.
  - Ein Abbruch der Prüfung nach Abgabe der Bearbeitung ist nicht möglich!
  - Wird die Prüfung krankheitsbedingt abgebrochen, müssen Sie noch am selben Tag einen Arzt konsultieren, damit die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.
  - Ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt nach Antritt der Prüfung ist nur möglich, wenn die Erkrankung nicht bereits bei Antritt der Prüfung vorlag. Wenn Sie krankheitsbedingt prüfungsunfähig sind und trotzdem zu einer Prüfung antreten, tragen Sie das Risiko, dass Ihre Leistungsfähigkeit entsprechend vermindert ist.
  - Einen Prüfungsrücktritt müssen Sie schriftlich (eine E-Mail genügt nicht) beim Prüfungsamt beantragen. Für den Rücktritts Antrag verwenden Sie am besten das Formular, das wir auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stellen.
  - Den Rücktrittsgrund müssen Sie nachweisen. Falls Sie krankheitsbedingt eine Prüfung abbrechen, erfolgt der Nachweis durch die ärztliche Bescheinigung (Attest – AU ist nicht ausreichend) über das Bestehen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Auch dafür können Sie das Formular verwenden, das wir auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stellen. Wenn Sie aus einem sonstigen triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten, müssen Sie dies ebenfalls nachweisen.
  - Der Rücktritts Antrag ist **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen. Unverzüglichkeit liegt in der Regel vor, wenn der Rücktritts Antrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit **im Original innerhalb von 3 Tagen dem Abbruch der Prüfung** beim Prüfungsamt eingeht. Wir empfehlen jedoch dringend, dass Sie den Antrag auf Prüfungsrücktritt am Tag der Prüfung per E-Mail an das Prüfungsamt ankündigen.
  - Sie können den Rücktritts Antrag zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung auch auf dem Postweg einreichen:

Prüfungsausschüsse  
Humanmedizin,  
Zahnmedizin und  
Hebammen-  
wissenschaft

**Professor Dr. Valentin  
Stein Vorsitzender der  
Prüfungsausschüsse**

**Geschäftsstelle der  
Prüfungsausschüsse  
Prüfungsamt  
Humanmedizin, Zahnmedizin  
und Hebammenwissenschaft**

**Ansprechpartner\*innen**  
Anna Nitsch, Ass. jur.  
Anna Ebenhardt  
Martin Päßler, M. A.  
Marina Seibel  
David Krause  
Tel: +49 (0) 228 287-11573  
[PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de](mailto:PruefungsamtMedizin@ticket.uni-bonn.de)

Studiendekanat  
der Medizinischen Fakultät  
Venusberg-Campus 1  
Gebäude 33  
53127 Bonn

<https://www.medfak.uni-bonn.de>

Ihr Weg zu uns  
auf dem UKB-Gelände:



WHC4MQ

### Ihr Weg zu uns:

Die UKB-Navigationshilfe leitet Sie zu unserem Gebäude auf dem Gelände Venusberg-Campus. Scannen Sie dazu den QR-Code auf der rechten Seite dieses Briefs mit Ihrer Handykamera oder einem QR-Code-Reader ein, wenn Sie sich auf dem UKB-Gelände befinden. Erlauben Sie dem System, Sie zu lokalisieren, dann führt die UKB-Navigation Sie Schritt für Schritt zu unserem Gebäude.

Medizinische Fakultät Bonn  
Studiendekanat Prüfungsamt  
Venusberg-Campus 1  
Gebäude 33  
53127 Bonn

- Der Antrag auf Prüfungsrücktritt muss enthalten:
  - Angaben zur Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgen soll (Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Datum, Lehrender),
  - eine Erklärung darüber, ob Sie bereits zu der Prüfung angetreten sind und Einsicht in die Prüfungsaufgabe hatte.
- Das ärztliche Attest muss enthalten:
  - Das Datum der erstmaligen Feststellung der Prüfungsunfähigkeit,
  - die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit,
  - das Datum, an welchem das Attest ausgestellt wurde,
  - die Angabe, ob die Prüfungsunfähigkeit auf Prüfungsangst oder Schwankungen in der Tagesform zurückzuführen ist (diese berechtigen nicht zum Rücktritt von einer Prüfung).
- **Nach** Einsicht oder sonstiger Kenntnisnahme vom Ergebnis der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel **nicht** mehr möglich.
- Wird ein Rücktritts Antrag im Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuss genehmigt, wird der Abbruch der Prüfung nicht als Fehlversuch gewertet und Sie haben weiterhin die gleiche Anzahl an Wiederholungsversuchen. **Auf die Frist, innerhalb der eine Prüfung abgeschlossen sein muss, hat ein genehmigter Rücktritt keine Auswirkung.**

Weitere Hinweise zu Prüfungsrücktritten finden Sie in den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang [Humanmedizin](#), [Zahnmedizin](#) und [Hebammenwissenschaft](#) und auf unserer [Homepage](#). Wenn Sie Fragen zu Prüfungsrücktritten haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Prüfungsamt-Team